



02/2016 Der Fall Eturas

**EuGH, Rs. C-74/14 (Eturas), ECLI:EU:C:2016:42,
Urteil des Gerichtshofs vom 21. Januar 2016**

aufbereitet von **Mariya Serafimova**

Das Wichtigste: Eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV wird vermutet, wenn ein Wettbewerber über den IT-Dienst eines Dritten Kenntnis von Mitteilungen erlangt, die einheitliche Rabattobergrenzen zwischen den Wettbewerbern koordinieren sollen. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn sich das Unternehmen öffentlich von dieser Verhaltensweise distanziert, indem es diese Mitteilungen den Kartellbehörden anzeigt oder etwa den Nachweis einer systematischen Gewährung eines höheren Rabattsatzes vorlegt.

1. Vorbemerkungen

Nicht lange hat das nächste Grundsatzurteil zu Drei-Personen-Konstellationen im Rahmen des Verbotstatbestands des Art. 101 Abs. 1 AEUV auf sich gewartet. Nachfolgend der Rs. *AC-Treuhand* (vgl. EuGH, Rs. C-194/14 P, *Serafimova*, DeLuxe 03/2015) hatte der EuGH nun erneut die Möglichkeit, seine Rechtsprechung dahin klarzustellen, wie weit das Kartellverbot bei koordinierten Verhaltensweisen unter Zuhilfenahme Dritter (im vorliegenden Fall eines IT-Dienstleisters) reicht. Das Ergebnis mag für die Unternehmenspraxis befremdlich sein, doch der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass es für die Beteiligung an einem Kartell nicht auf einen direkten Kontakt mit Wettbewerbern ankommt. Wie immer – es kommt auf die Details der Koordinierung an – kann unter Umständen auch ein mittelbarer Kontakt unter dem Verbotstatbestand fallen. Die Unternehmen sind daher gehalten, nachzuweisen, dass sie „von außen“ kommenden Versuchen der Annäherung durch ihre Wettbewerber, sei es durch eingeschaltete Dritte, Stand halten können, indem sie sich davon ausdrücklich distanzieren (sog. Widerspruchslösung).

Aus dogmatischer Sicht ist das Urteil deshalb besonders spannend, weil die entscheidenden Weichen der Lösung des Falles durch die Verzahnung des Unionsrechts mit dem nationalen Recht gestellt werden – während die materiell-rechtliche Seite durch das Unionsrecht determiniert wird (vorrangig hier die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 101 Abs. 1 AEUV), ist die beweisrechtliche Problematik Sache der nationalen Gerichte. Wo genau die Grenze verläuft, ist nicht immer einfach zu bestimmen, sogar der Gerichtshof erteilt bereits im Vorfeld Hinweise zu der vom nationalen Gericht vorzunehmenden Beweiswürdigung.

Im Kern geht es um die Auslegung des Merkmals „abgestimmte Verhaltensweise“ nach Art. 101 Abs. 1 AEUV. Im Ausgangsverfahren hatte der Administrator eines Reisebuchungs-IT-Systems über einen internen Mitteilungsdienst Mitteilungen an die daran beteiligten Reisebüros geschickt, in der sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die Preisnachlässe auf die mittels dieses Systems vertriebenen Produkte fortan eine Obergrenze gelte. Das nationale Gericht wurde dementsprechend vor zwei Fragen gestellt: 1) wann kann vermutet werden kann, dass die Unternehmen Kenntnis von dieser Mitteilung erlangt haben bzw. hätten erlangen müssen; und 2) reicht die vermutete Kenntnis aus, um eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise ohne Verstoß gegen die Unschuldsvormutung bejahen zu können.

Die Annahme einer abgestimmten Verhaltensweise

Weit holt der Gerichtshof aus und weist zunächst auf das Selbständigkeitspostulat hin: die Grundprämisse des Kartellverbotstatbestands, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Binnenmarkt zu betreiben gedenkt (Rn. 27). Dieser Selbständigkeit steht jede (un-)mittelbare Fühlungnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern entgegen, soweit sie geeignet ist, den Wettbewerb zu verzerren. An dem Kriterium der Fühlungnahme hat der Gerichtshof bislang die Fälle des (legalen) bewussten Parallelverhaltens von denen der kartellrechtswidrigen Abstimmung abgegrenzt (vgl. EuGH, Rs. C-8/08, *T-Mobile*, Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Fall Nr. 251).

Fühlungnahme bedeutet insoweit, dass die Risiken einseitiger Verhaltensweisen im Verkehr durch eine Konzertierung (sog. *concerted action*) überwunden werden. Mittels spieltheoretischer Modelle lässt sich etwa ermitteln, ob es zu einer formlosen Verständigung zwischen Unternehmen (ein „Augenzwinkerkartell“) kommt, um die Unsicherheiten, die bei wirksamem Wettbewerb bestehen würden, für alle auszuschalten. Enge Oligopole begünstigen eine solche Entwicklung.

Der Fall lag hier jedoch anders – es handelte sich weder um ein Oligopol, noch um eine klassische Form eines Frühstückskartells. Vielmehr waren die Unternehmen wenn überhaupt nur „passive“ Empfänger einer Aufforderung zur Abstimmung. Allerdings sind nach der Rechtsprechung des EuGH auch passive Formen der Beteiligung an einem Kartell, wie etwa durch Anwesenheit eines Unternehmens an Kartellsitzungen, als Ausdruck einer Komplizenschaft ebenfalls von Art. 101 AEUV erfasst (Rn. 28). Die Unternehmen müssen nicht einmal Wettbewerber auf dem relevanten Markt sein (vgl. EuGH, *AC-Treuband*, Rn. 31, DeLuxe 03/2015).

Der Beweismaßstab

Die Tücke liegt im Beweisrecht. Hinsichtlich der Frage, ab wann ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV als erwiesen anzusehen ist, differenziert der EuGH zwischen der Beweislast einerseits (im deutschen Recht umfassend Darlegungs- und Beweislast) und Beweismaß und Beweiswürdigung andererseits.

Ersteres ist durch Art. 2 der VO Nr. 1/2003 geregelt. Da das Beweismaß und die Beweiswürdigung nicht unionsrechtlich determiniert sind, gilt nach dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie das jeweilige nationale Verfahrensrecht, begrenzt durch die Schranken des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes (Rn. 32).

Genau betrachtet geht es hier um zwei Fragen: zum einen kann man die Kenntnis der Unternehmen hier bei nachgewiesenem Versenden der fraglichen Nachrichten unterstellen; zum zweiten reicht die bloße Kenntnis für die Annahme einer abgestimmten Verhaltensweise aus.

Die erste Frage ist rein nationalrechtlich zu beurteilen, wobei der Effektivitätsgrundsatz nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs es zulässt, dass zum Beweis eines Umstands objektive und übereinstimmende Indizien bei einer Gesamtbetrachtung herangezogen werden.

Kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

Insoweit ist ein Indizienbeweis für die Kenntniserlangung auch mit der Unschuldsvermutung als einem nach Art. 48 Abs. 1 der EUGRCh niedergelegten allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts grundsätzlich vereinbar. Die Unschuldsvermutung verbietet lediglich, aus dem bloßen Versenden der Mitteilung auf eine Kenntnis zwangsläufig zu schließen. Jedenfalls muss aber den Reisebüros die Möglichkeit erhalten bleiben, diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen, etwa durch Nachweis, die Mitteilung nicht oder erst nach gewisser Zeit nach dem Versenden erhalten zu haben. An die Widerlegung dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden (Rn. 41).

Vermutung für eine abgestimmte Verhaltensweise

Soweit es um den Nachweis der abgestimmten Verhaltensweise im zweiten Schritt (bei nachgewiesener Kenntnis der Unternehmen von der Mitteilung) geht, streitet eine genuin unionsrechtliche Vermutung der Kausalität zwischen einer Abstimmung von Verhaltensweisen und dem Marktverhalten der daran beteiligten Unternehmen, dass sie die ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres Marktverhaltens berücksichtigen (st. Rspr., die sog. *Anic*-Vermutung, Rn. 33 m.w.N.).

Die Umstände des hiesigen Falles sind nach Ansicht des EuGH geeignet, eine Abstimmung der Verhaltensweisen zwischen den Reisebüros, die den Inhalt der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung kannten, zu begründen, da von diesen angenommen werden darf, dass sie eine gemeinsame wettbewerbswidrige Verhaltensweise stillschweigend gebilligt haben.

Zur Widerlegung der Vermutung (Widerspruchslösung)

Ein Reisebüro kann diese Vermutung jedoch widerlegen, indem es nachweist, dass es sich öffentlich von dieser Verhaltensweise distanziert oder sie bei den Behörden angezeigt hat (Rn. 46). So ist den Reisebüros hier zwar mangels Kenntnis aller Adressaten der Mitteilung nicht zumutbar, gegenüber allen Wettbewerbern sich öffentlich zu distanzieren. Ausreichend, aber auch erforderlich, wäre gewesen, eine an den Administrator Eturas klare und ausdrückliche Beanstandung zu offenbaren. Alternativ würde auch eine Anzeige bei den Behörden oder sogar die nachgewiesene systematische Gewährung eines über die fragliche Obergrenze hinausgehenden Preisnachlasses zur Widerlegung genügen. Der Gerichtshof legt die Möglichkeiten, „auch andere Beweise“ vorzulegen, nicht abschließend fest.

Strengerer Ansatz des GA Szpunar

Zu demselben Ergebnis gelangt auch GA Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 16. Juli 2015, wenngleich ein weitaus strengerer Maßstab an die Widerlegung der Vermutung gesetzt wird. So verlangt er, dass das betreffende Unternehmen den Widerspruch an den Systemadministrator, der die Beschränkung platzierte, sowie an diejenigen Unternehmen, deren Identität möglicherweise bekannt ist, richtet. Außerdem seien alle angemessenen Mittel einzusetzen, um die Beschränkung nicht zur Anwendung kommen zu lassen, wie etwa über die eigene Webseite Mitteilungen an Kunden zu verbreiten, und, falls diese Maßnahmen keine Wirkung zeigen, den Vorgang den Verwaltungsbehörden anzuzeigen. Jedenfalls reicht nach seiner Ansicht ein Widerspruch durch eigenes Verhalten, etwa Ignorierung der Mitteilung oder interne Anweisung an die Mitarbeiter, sich an die Praktik nicht zu halten, ähnlich wie bei Hintergehung einer Kartellabsprache nicht aus.

Praktische Konsequenzen

Im Ergebnis heißt das Urteil für die Unternehmenspraxis künftig eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei Erhalt von Mitteilungen über Dritte, die wettbewerbswidrige Inhalte enthalten können. Erforderlich ist eine kritische Auseinandersetzung und angemessene aktive Distanzierung bei verdächtigen Nachrichten an alle Marktteilnehmer auf demselben Markt.

Offene Fragen bleiben: etwa die Behandlung der Entlastung des Administrators – besteht auch für ihn eine Distanzierungsmöglichkeit? Würde die Widerspruchsoption eine Kontrollpflicht für IT-Dienstleister wie Eturas auslösen? Die Folgen dürften weitgehend sein, und letztlich bis hin zu Datenschutzproblemen führen.

Spannend ist schließlich auch die Abgrenzung zu der aus Vertikalverhältnissen bekannten *Hub-and-Spoke*-Konstellation, bei der Wettbewerber Informationen vertikal über einen gemeinsamen Handelspartner austauschen, wie beispielsweise beim Austausch zwischen Vertriebshändlern über einen gemeinsamen Lieferanten (Lieferant-Händler-Beziehung). Der EuGH schweigt dazu, GA Szpunar erwähnt lediglich in einem obiter dictum (Rn. 65), dass der hiesige Fall sich davon insoweit unterscheidet, als vorliegend eine Mitteilung gleichzeitig an alle Unternehmen, die mit Eturas zu tun hatten, versandt wurde, und angesichts ihres Inhalts ein berechtigtes Interesse bzw. eine legaler geschäftlicher Dialog zwischen Eturas und den Reisebüros von vornherein nicht in Frage kommt. Ob der IT-Service von Eturas überhaupt ein vor- oder nachgelagerter Markt im Sinne der *Hub-and-Spoke*-Konstellation bildet, dürfte auch zweifelhaft sein. Klar ist aber jedenfalls, in dieser nicht klassischen Lieferbeziehung müssen zusätzliche Umstände hinzukommen, die eine Rechtfertigung überhaupt ermöglichen.

Mit zunehmender Digitalisierung der Wirtschaft, etwa bei dynamischen Preismodellen durch Algorithmen, werden sich künftig sicherlich noch weitere Gelegenheiten zur Klärung der Reichweite des Art. 101 Abs. 1 AEUV ergeben. Ob es dann eines neuen „Rechts 4.0“ bedarf, bleibt abzusehen.

Zitiervorschlag: Serafimova, DeLuxe 2016, Eturas
<http://www.rewi.europa-uni.de/de/forschung/projekte/deluxe/index.html>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Eufinger**, Kartellrechtlicher Abstimmungstatbestand und Mitarbeiterhandeln, WRP 2014, 152 ff.;
- **Pahlen/Vahrenholt**, "Signalling" und das Kartellverbot - öffentliche Verlautbarungen im Fokus der Kartellbehörden, ZWeR 2014, 442 ff.;
- **Hainz/Benditz**, Indirekter Informationsaustausch in Hub and Spoke-Konstellationen – Der Teufel steckt im Detail, EuZW 2012, 686 ff.

3. Sachverhalt

Eturas betreibt ein Online-Reisebuchungssystem in Litauen. Diese Software benutzen gemeinsam insgesamt 30 Reisebüros. Sie ermöglicht es Reisebüros, Reisen über ihre Website in einer einheitlichen von Eturas festgelegten Buchungsform anzubieten. Die Gestaltung der Preise und Produkte obliegt den Reisebüros. Jedes Reisebüro besitzt im rechnergeschützten Eturas System ein individuelles Benutzerkonto. Darüber hat das jeweilige Reisebüro Zugang zu einem speziell eingerichteten Mitteilungsdienst, das wie ein E-Mail Dienst funktioniert. Über diesen systeminternen Mitteilungsdienst forderte Eturas die Reisebüros zunächst auf, an einer „Abstimmung“ teilzunehmen, ob der Rabatt für Onlinebuchungen reduziert werden solle. Wenige Tage darauf versandte Eturas eine Nachricht mit dem Betreff „Mitteilung zur Herabsetzung des Preisnachlasses für Reisebuchungen [...]“, in der sie die Reisebüros aufforderte, ihre Rabattsätze für Onlinebuchungen auf höchstens 3% zu begrenzen, was ab diesem Tag automatisch erfolgen solle. Ob die Reisebüros diese Mitteilung tatsächlich auch zur Kenntnis genommen haben, ist streitig. Den Reisebüros war es zwar noch weiterhin möglich, ihren Kunden auch einen höheren Rabatt als 3% einzuräumen. Allerdings hätte dies zusätzlicher technischer Formalitäten bedurft. Faktisch räumten die Reisebüros einen einheitlichen Rabattsatz von 3% ein. Gegen Eturas und die Reisebüros verhängte der litauische Wettbewerbsrat eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Verbot der abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV. Hiergegen legten die Unternehmen Rechtsmittel ein. Das mit der Sache befasste Gericht legte dem EuGH diesbezüglich zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor.

4. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

26 Mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass, wenn der Administrator eines Informationssystems, das Reisebüros ermöglichen soll, in einheitlicher Buchungsform Reisen auf ihrer Website zu vertreiben, diesen Wirtschaftsteilnehmern über einen individuellen elektronischen Mitteilungsdienst eine Mitteilung sendet, in der sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die Preisnachlässe auf die mittels dieses Systems vertriebenen Produkte fortan eine Obergrenze gelte und dass im Anschluss an die Verbreitung dieser Mitteilung technische Änderungen an dem betreffenden System vorgenommen würden, die für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich seien, vermutet werden kann, dass diese Wirtschaftsteilnehmer von dieser Mitteilung Kenntnis erlangt haben oder zwangsläufig Kenntnis von ihr hätten erlangen müssen und sich, wenn sie keine Einwände gegen diese Verhaltensweise erhoben haben, an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne dieser Bestimmung beteiligt haben.

[...]

32 Nach ständiger Rechtsprechung ist es aber mangels einschlägiger Unionsregeln nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, entsprechende Regeln festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) [...].

33 Der Gerichtshof hat zwar entschieden, dass sich die Vermutung eines Kausalzusammenhangs zwischen einer Abstimmung von Verhaltensweisen und dem Marktverhalten der daran beteiligten Unternehmen, wonach diese Unternehmen, wenn sie weiterhin auf diesem Markt tätig bleiben, die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres Marktverhaltens berücksichtigen, aus Art. 101 Abs. 1 AEUV ergibt und daher integ-

raler Bestandteil des Unionsrechts ist, das das nationale Gericht anzuwenden hat (vgl. in diesem Sinne Urteil T-Mobile Netherlands u. a., C-8/08, EU:C:2009:343, Rn. 51 bis 53).

34 Jedoch ergibt sich im Unterschied zu dieser Vermutung die Antwort auf die Frage, ob das bloße Versenden einer Mitteilung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Hinblick auf sämtliche dem vorlegenden Gericht unterbreiteten Umstände ein hinreichender Beweis dafür sein kann, dass ihre Adressaten deren Inhalt kannten oder zwangsläufig kennen mussten, nicht aus dem Begriff der „aufeinander abgestimmten Verhaltensweise“ und hängt auch nicht untrennbar mit ihm zusammen. Diese Frage ist nämlich als eine solche anzusehen, die sich auf die Beweiswürdigung und das Beweismaß bezieht, so dass sie nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie und vorbehaltlich des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes das nationale Recht betrifft.

[...]

38 Soweit das vorlegende Gericht Zweifel hegt, ob im Hinblick auf die Unschuldsumutung festgestellt werden kann, dass die Reisebüros von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung wussten oder wissen mussten, ist darauf hinzuweisen, dass die Unschuldsumutung ein – nunmehr in Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegter – allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist [...].

39 Die Unschuldsumutung versagt es dem vorlegenden Gericht, aus dem bloßen Versenden der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung abzuleiten, dass die betreffenden Reisebüros zwangsläufig deren Inhalt kennen mussten.

40 Allerdings hindert die Unschuldsumutung das vorlegende Gericht nicht, davon auszugehen, dass das Versenden der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung im Hinblick auf andere objektive und übereinstimmende Indizien die Vermutung begründen kann, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reisebüros ab dem Zeitpunkt der Versendung dieser Mitteilung deren Inhalt kannten, sofern diesen Reisebüros die Möglichkeit bleibt, diese Vermutung zu widerlegen.

41 An die Widerlegung dieser Vermutung darf das vorlegende Gericht keine übertriebenen oder unrealistischen Anforderungen stellen. Die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reisebüros müssen die Möglichkeit haben, die Vermutung, dass sie den Inhalt der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung ab dem Zeitpunkt der Versendung dieser Mitteilung kannten, z. B. dadurch zu widerlegen, dass sie nachweisen, diese Mitteilung nicht erhalten zu haben oder die betreffende Rubrik nicht oder erst eingesehen zu haben, als seit dem Versenden der Mitteilung bereits eine gewisse Zeit verstrichen war.

42 Als Zweites ist in Bezug auf die Beteiligung der betreffenden Reisebüros an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV zum einen darauf hinzuweisen, dass bei der Anwendung dieser Vorschrift der Begriff der „aufeinander abgestimmten Verhaltensweise“ über die Abstimmung zwischen den betreffenden Unternehmen hinaus ein dieser entsprechendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraussetzt [...].

43 Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass das Ausgangsverfahren, wie es sich nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts darstellt, dadurch gekennzeichnet ist, dass der Administrator des fraglichen Informationssystems eine Mitteilung versandte, die ein gemeinsames wettbewerbswidriges Vorgehen der an diesem System beteiligten Reisebüros bezweckte, wobei diese Mitteilung nur unter der Rubrik „Informationsmitteilung“ in dem betreffenden Informationssystem eingesehen werden konnte und diese Reisebüros auf sie nicht ausdrücklich geantwortet haben. Im Anschluss an die Versendung dieser Mitteilung wurde eine technische Beschränkung eingeführt, mit der die Preisnachlässe, die auf Buchungen im System gewährt werden konnten, auf 3 % beschränkt wurden. Diese Beschränkung hinderte die betreffenden Reisebüros zwar nicht daran, ihren Kunden Preisnachlässe von mehr als 3 % zu gewähren, machte hierfür jedoch die Abwicklung zusätzlicher technischer Formalitäten erforderlich.

44 Solche Umstände sind geeignet, eine Abstimmung der Verhaltensweisen zwischen den Reisebüros, die den Inhalt der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung kannten, zu begründen, da von diesen angenommen werden darf, dass sie eine gemeinsame wettbewerbswidrige Verhaltensweise stillschweigend gebilligt haben, sofern die beiden anderen in Rn. 42 des vorlie-

genden Urteils genannten Tatbestandsmerkmale einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise ebenfalls vorliegen. Nach Maßgabe der Beweiswürdigung durch das vorlegende Gericht kann von einem Reisebüro vermutet werden, dass es sich ab dem Zeitpunkt, zu dem es vom Inhalt dieser Mitteilung Kenntnis erlangte, an dieser Abstimmung der Verhaltensweisen beteiligt hat.

45 Kann hingegen nicht festgestellt werden, ob ein Reisebüro von dieser Mitteilung Kenntnis erlangt hat, darf seine Beteiligung an einer Abstimmung der Verhaltensweisen nicht allein aus der Existenz der technischen Beschränkung, die in das im Ausgangsverfahren in Rede stehende System eingeführt wurde, abgeleitet werden, ohne dass auf der Grundlage anderer objektiver und übereinstimmender Indizien festgestellt wird, dass es stillschweigend ein wettbewerbswidriges Vorgehen gebilligt hat.

46 Als Drittes ist festzustellen, dass ein Reisebüro die Vermutung seiner Beteiligung an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise widerlegen kann, indem es nachweist, dass es sich öffentlich von dieser Verhaltensweise distanziert oder sie bei den Behörden angezeigt hat. Außerdem stellen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem keine Rede von einem kollusiven Treffen ist, die öffentliche Distanzierung oder die Anzeige bei den Behörden nicht die einzigen Mittel dar, um die Vermutung der Beteiligung eines Unternehmens an einer Zuwiderhandlung zu widerlegen, sondern es können hierzu auch andere Beweise vorgelegt werden [...].

47 In Bezug auf die Prüfung der Frage, ob sich die betreffenden Reisebüros öffentlich von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden aufeinander abgestimmten Verhaltensweise distanziert haben, ist festzustellen, dass unter besonderen Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens nicht verlangt werden kann, dass die Erklärung eines Reisebüros, das die Absicht hat, sich zu distanzieren, hinsichtlich aller Wettbewerber erfolgt, die Adressaten der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Mitteilung waren, da ein solches Reisebüro faktisch nicht in der Lage ist, diese Adressaten zu kennen.

48 In diesem Fall kann das vorlegende Gericht akzeptieren, dass eine an den Administrator des rechnergestützten Systems E-TURAS gerichtete klare und ausdrückliche Beanstandung diese Vermutung widerlegen kann.

[...]